# Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des Luzerner Kantonsspitals

Entwürfe Dekret über einen Sonderkredit und Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung einer Statutenänderung der LUKS AG

# Zusammenfassung

Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) hat 2020 infolge der Covid-19-Pandemie einen Bruttoverlust von 38,7 Millionen Franken erlitten. Ein Teil dieses Verlusts soll dadurch gedeckt werden, dass der Kanton bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen allen Listenspitälern den Ertragsausfall im Rahmen des budgetierten Kantonsanteils entschädigt. Für das Luzerner Kantonsspital entspricht das 12,8 Millionen Franken. Diese Entschädigung ist Gegenstand eines separaten Dekretsentwurfes gemäss Botschaft B 75. Um die Weiterentwicklung des Luzerner Kantonsspitals nicht zu erschweren, soll der Kanton dessen restlichen Covid-bedingten Verlust 2020 im Umfang von 25,9 Millionen Franken in Form einer Aktienkapitalerhöhung tragen. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Dekretsentwurfes.

Das LUKS hat 2020 einen Covid-bedingten Verlust von 38,7 Millionen Franken erlitten. Die Luzerner Psychiatrie (Lups) hat keinen solchen Verlust zu verzeichnen. Mit dem Postulat P 415 von Claudia Huser Barmettler über den Erhalt der Investitionsfähigkeit des LUKS und der Lups wird der Regierungsrat ersucht, Massnahmen zu ergreifen, damit die Weiterentwicklung von LUKS und Lups trotz Einnahmeausfällen und Mehrkosten infolge Covid-19 nicht erschwert wird. Der Kantonsrat hat das Postulat am 10. Mai 2021 erheblich erklärt. Mit der Botschaft B 75 vom 1. Juli 2021 zur Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler beantragt der Regierungsrat, der LUKS AG einen Beitrag von 12,8 Millionen Franken auszurichten. Der verbleibende Covid-bedingte Verlust des LUKS beträgt 25,9 Millionen Franken.

Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 hat das LUKS dem Kanton Luzern als Eigner Gewinnrückführungen von 100 Millionen Franken geleistet. Zusammen mit dem Verlust 2020 nach Einzelabschluss des LUKS von 53,6 Millionen Franken hat dies das Eigenkapital des LUKS deutlich reduziert. Um die finanzielle Situation des LUKS nicht weiter zu verschlechtern, erachtet unser Rat die Tragung des noch verbleibenden Covid-bedingten Verlusts 2020 von 25,9 Millionen Franken in Form einer Aktienkapitalerhöhung als notwendig. Mit der Aktienkapitalerhöhung wird der Eigenkapitalanteil im Verhältnis zur Bilanzsumme der LUKS AG erhöht und die künftige Fremdfinanzierung erleichtert.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat deshalb den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit von 25,9 Millionen Franken, welches der Volksabstimmung unterliegt. Da das Aktienkapital der LUKS AG in den Statuten betraglich festgelegt ist, soll der Kantonsrat zudem per Kantonsratsbeschluss der entsprechenden Statutenänderung für die LUKS AG zustimmen.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des Luzerner Kantonsspitals, soweit er nicht bereits über das Dekret betreffend die Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler gedeckt ist (B 75), sowie eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung einer Statutenänderung der Luzerner Kantonsspital AG.

## 1 Ausgangslage

## 1.1 Gegenstand der Botschaft

Unser Rat unterbreitet Ihrem Rat die vorliegende Botschaft in der Rolle als Eigner der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS AG) und der Luzerner Psychiatrie (Lups). In der Rolle als Leistungseinkäufer haben wir Ihrem Rat die separate Botschaft B 75 vom 1. Juli 2021 zur Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler unterbreitet, soweit der Kanton Luzern die budgetierten fallabhängigen Leistungen nicht ausgeschöpft hat, das Listenspital 2020 einen Verlust erlitten hat und weitere Bedingungen erfüllt sind. Darin beantragen wir Ihrem Rat eine Beteiligung von rund 14 Millionen Franken an den Ertragsausfällen der Luzerner Listenspitäler.

Die Lups hat keinen Covid-19-bedingten Verlust erlitten. Das LUKS hingegen hat 2020 einen Covid-19-bedingten Bruttoverlust von 38,7 Millionen Franken erlitten. Nach Abzug der in B 75 beantragten Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen von 12,8 Millionen Franken bleibt ein Verlust von 25,9 Millionen Franken. Die Tragung dieses Verlustes ist Gegenstand dieser Botschaft.

## **1.2 Postulat P 415**

Unser Rat hat in der <u>Stellungnahme</u> zum Postulat <u>P 415</u> von Claudia Huser Barmettler über den Erhalt der Investitionsfähigkeit des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) und der Luzerner Psychiatrie (Lups) die Absicht geäussert, den finanziellen Verlust 2020 der Unternehmen zu tragen, soweit dieser Covid-bedingt ist. Ihr Eigenkapital soll durch die Zuführung liquider Mittel als Verlustausgleich gestärkt und somit die Weiterentwicklung nicht erschwert werden. Im Sinne dieser Erwägungen hatten wir die Erheblicherklärung des Postulats beantragt.

Ihr Rat hat das Postulat am 10. Mai 2021 ohne Gegenstimme und ohne Wortmeldung erheblich erklärt.

#### 1.3 Rechtsform des Luzerner Kantonsspitals

Per 1. Juli 2021 wurde die öffentlich-rechtliche Anstalt Luzerner Kantonsspital in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft unter dem Namen «Luzerner Kantonsspital AG» umgewandelt (§ 7 Spitalgesetz vom 11. September 2006 [SpG], SRL Nr. 800a). Soweit in dieser Botschaft die finanzielle Vergangenheit inklusive Jahresabschluss 2020 als Ursache für die beantragte Tragung des Covid-bedingten Verlusts

2020 des LUKS angesprochen wird, verwenden wir den Namen Luzerner Kantonsspital (LUKS). Da der beantragte Beitrag 2022 fliessen soll, verwenden wir bei prospektiven Aussagen die Firmenbezeichnung Luzerner Kantonsspital AG (LUKS AG).

# 2 Finanzielle Entwicklung des LUKS

Die nachfolgenden Zahlen zur finanziellen Entwicklung des LUKS (Jahresergebnisse, Bilanz) beziehen sich alle auf den Einzelabschluss des LUKS.

# 2.1 Finanzielle Entwicklung seit der Auslagerung

Im Rahmen des neuen Spitalgesetzes wurden diverse kantonalen Dienststellen in zwei Unternehmen zusammengeführt und per 1. Januar 2008 in die öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» umgewandelt (<u>B 116</u> vom 27. September 2005). Die Anstalten erhielten je ein Globalbudget. Das Dotationskapital – bestehend aus Bar- und Sacheinlage – wurde zum Zinssatz einer zehnjährigen Bundesanleihe und mit zusätzlichen 25 Basispunkten verzinst (§ 21 Abs. 1 des damals geltenden Spitalgesetzes). Da in einem ersten Schritt die Immobilien noch nicht übertragen wurden, war diese Verzinsung im Verhältnis zum Umsatz relativ gering.

Aufgrund der ersten Erfahrungen und insbesondere im Hinblick auf die anstehende neue Spitalfinanzierung wurden die betriebsnotwendigen Spital- und Klinikgebäude per 1. Januar 2011 an das LUKS und die Lups übertragen (<u>B 124</u> vom 1. September 2009). Die Übertragung erfolgte zum Bilanzwert. Obwohl viele Gebäude weitgehend abgeschrieben waren, erhöhte sich das Dotationskapital durch diese Sacheinlage deutlich. Aus der Übertragung der Gebäude und weil das Spitalgesetz keine Investitionsbeiträge an die Spitäler vorsieht, ergibt sich, dass das LUKS und die Lups die Finanzierung ihrer künftigen Investitionen grundsätzlich aus eigenen Mitteln sicherstellen müssen.

Im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 haben wir Ihrem Rat den Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes und damit zusammenhängende Erlasse unterbreitet (B 2 vom 24. März 2011). Damit wurden unter anderem die freie Spitalwahl, die Mitfinanzierung von Privatspitälern und die Abgeltung nach Fallpauschalen eingeführt. Der Kanton Luzern finanziert das LUKS seit 2012 anstelle des vormaligen Globalbudgets mit diesen Fallpauschalen für stationäre Leistungen sowie mit Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (§ 22e Spitalgesetz). Anstelle der Verzinsung des Dotationskapitals wurde unserem Rat die Möglichkeit gewährt, im Leistungsauftrag eine Verzinsung des Dotationskapitals vorzusehen (§ 21 Abs. 1 des bis zum 30. Mai 2020 geltenden Spitalgesetzes). Mit der Rechtsformänderung per 1. Juli 2021 wird diese Bestimmung im Gesetz ersatzlos gestrichen. In der Eignerstrategie 2021 hält unser Rat hingegen weiterhin eine Erwartung zur Dividende fest.

Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 wurde das Jahresergebnis des Vorjahrs im Rahmen der Gewinnverwendung wie folgt zwischen Gewinnrückführung an den Kanton Luzern und Zuweisung ans Eigenkapital des LUKS aufgeteilt (alle Beträge in Mio. Fr.):

Jahr	Jahresergebnis	Gewinnrückführung	Zuweisung ans
	Vorjahr	an den Kanton	Eigenkapital LUKS
2012	14,2	8,5 (Verzinsung des	5,7
		Dotationskapitals)	
2013	34,1	7,2	26,9
2014	50,7	11,2	39,5
2015	52,5	17,9	34,6
2016	44,9	17,7	27,2
2017	26,5	17,7	8,8
2018	10,2	5,1 und	-7,5
		Zusatzabgeltung 12,6	
2019	9,9	2,1	7,8
2020	-5,3	0	-5,3
2021	-53,6	0	-53,6
Total	184,1	100	84,1

Das LUKS hatte nach dem Systemwechsel zur neuen Spitalfinanzierung eine Serie von guten bis sehr guten Abschlüssen. Diese wurden dank einer generell guten Unternehmensführung, vorteilhaften Kostenstrukturen inklusive tiefer Anlagenutzungskosten und einer guten Ertragsstruktur erzielt. Dadurch konnte das Eigenkapital trotz Gewinnrückführungen an den Kanton rasch erhöht werden. Infolge diverser Entwicklungen (Druck auf stationäre Tarife, neues Arbeitsgesetz, Tarmed-Eingriff 2018 u.a.) haben sich die Finanzperspektiven 2017 spürbar verschlechtert. Da unser Rat aufgrund der schlechten kantonalen Finanzperspektiven kurzfristig nicht auf geplante Erträge verzichten konnte, wurde in den Jahren 2017 und 2018 mehr als die Hälfte des Jahresgewinns des Vorjahrs an den Kanton zurückgeführt; ein Teil der Gewinnrückführung 2018 wurde sogar den Reserven im Eigenkapital entnommen. Das Total der Gewinnrückführungen an den Kanton seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 beträgt 100 Millionen Franken. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals von 2,8 Prozent.

#### 2.2 Finanzielle Situation per 31. Dezember 2020

Wir haben in der Botschaft B 75 vom 1. Juli zur Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler in Kapitel 2.2 dargelegt, dass uns ein Covid-bedingter Bruttoverlust des LUKS von 38,7 Millionen Franken insbesondere aufgrund von Mindererträgen plausibel erscheint. Unser Rat geht denn auch nicht davon aus, dass diese Minderträge nachhaltig sind. Deshalb steht für unseren Rat ein einmaliger Beitrag an die LUKS AG zur Stärkung ihrer Bilanz im Vordergrund. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Passivseite der Bilanz des LUKS per 31. Dezember 2020, wobei das Eigenkapital detaillierter dargestellt wird als das Fremdkapital (alle Beträge in Mio. Fr.):

Bilanzposition	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristiges Fremdkapital	168,0	159,2
Langfristiges Fremdkapital	271,0	266,8
Total Fremdkapital	439,0	426,0
Dotationskapital	354,7	354,7
Gewinnreserven	122,9	122,9
Freie Fonds	5,6	6,0
Gewinnvortrag	-4,7	0,6
Jahresergebnis	-53,3	-5,2
Total Eigenkapital	425,3	478,9
Total Passiven	864,3	904,9

Quelle: Finanzbericht LUKS 2020

Durch den hohen Verlust 2020 ist die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals an den Passiven) von 52,9 Prozent per Ende 2019 auf 49,2 Prozent per Ende 2020 gesunken. Damit wurde erstmals die psychologisch wichtige Grenze von 50 Prozent unterschritten. Gemäss der jährlich erscheinenden Studie der PwC (studie-schweizer-spitaeler-2019.pdf (pwc.ch)) zur finanziellen Situation der Schweizer Spitäler betrug die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Akutspitäler per Ende 2019 – also vor der Corona-Pandemie – 47,5 Prozent. Jedes fünfte Spital hatte sogar den Mindestzielwert von 30 Prozent unterschritten. Aus Sicht unseres Rates ist jedoch gerade vor dem Hintergrund der grossen anstehenden Bauvorhaben der LUKS AG nicht nur der Ist-Zustand von Bedeutung, sondern es ist auch die künftige Investitions- und Finanzplanung zu berücksichtigen.

Wie bereits in Kapitel 2.1 von B 75 vom 1. Juli 2021 über die Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler ausgeführt, ist die EBITDA-Marge (Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Finanzierungskosten in Prozenten des Umsatzes) eine aussagekräftige Kennzahl, um die aktuelle und künftige Investitionsfähigkeit eines Spitals beurteilen zu können. Die PwC erachtet eine EBITDA-Marge von 10 Prozent als notwendig, um den langfristigen Fortbestand des Unternehmens sichern zu können. 2019 erreichte das LUKS noch eine EBITDA-Marge von 5,3 Prozent (Schnitt Akutspitäler 6,5 %); 2020 ist diese Covidbedingt auf 0,2 Prozent gesunken. Da das LUKS gegenüber vergleichbaren Spitälern eine gute Kostenstruktur hat, dürften die Ursachen für die zu tiefen erarbeiteten Mitteln auf der Ertragsseite zu finden sein. Die ambulanten und die stationären Tarife sind im Quervergleich eher tief.

Zusammenfassend zeigt sich, dass durch die Gewinnrückführungen früherer Jahre, die in den letzten Jahren ungenügenden Rechnungsergebnisse und den Covid-bedingten Verlust 2020 die Eigenkapitalquote auf unter 50 Prozent gesunken ist. Deshalb soll mit dieser Botschaft die Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des LUKS beschlossen werden. Damit soll vermieden werden, dass die Weiterentwicklung der LUKS AG erschwert wird. Von den Krankenversicherern als Tarifpartnerinnen erwartet unser Rat, dass sie die gute Kostenstruktur der LUKS AG anerkennen und ambulante und stationäre Tarife vereinbaren, welche die langfristige Sicherung des Unternehmens und somit der Gesundheitsversorgung ermöglichen. Von der LUKS AG wiederum erwarten wir weiterhin ein kostenbewusstes und wirtschaftliches Handeln sowie eine Angebotsoptimierung innerhalb des Konzerns unter Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung in allen Regionen.

## 3 Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des LUKS

# 3.1 Mögliche Formen der Unterstützung

Wir haben in unserer Stellungnahme zum Postulat P 415 geschrieben, dass für unseren Rat eine Erhöhung des Aktienkapitals und somit die Stärkung des Eigenkapitals der LUKS AG im Vordergrund steht. Auch für die LUKS AG ist diese Massnahme vorteilhaft, nicht zuletzt bei Verhandlungen über künftige Fremdfinanzierungen. Theoretisch wäre es auch möglich, einen Beitrag an die Erfolgsrechnung 2021 oder 2022 zu leisten. Ein solcher würde den Jahreserfolg positiv beeinflussen und somit betreffend Eigenkapital einen ähnlichen Effekt erzielen wie die Aktienkapitalerhöhung. Allerdings wäre bei einem Beitrag an die Erfolgsrechnung eine klare Trennung der Rollen des Kantons als Leistungseinkäufer einerseits und als Eigner andererseits schwieriger, vor allem wenn der Beitrag gemäss Botschaft B 75 vom 1. Juli 2021 zur Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler integriert worden wäre. Zudem hätte der Kanton Luzern bei einem Beitrag an die Erfolgsrechnung keinen Gegenwert erhalten. Bei der bevorzugten Finanzierung gemäss unserer Antwort zum Postulat P 415 ist dieser Gegenwert in der Form des höheren Aktienkapitals gegeben.

Viele Kantone haben ihren öffentlichen und/oder privaten Spitälern am Anfang der Covid-19-Pandemie kurzfristige Darlehen gewährt. Diese dienten primär der kurzfristigen Sicherstellung der Liquidität und nicht einer nachhaltigen Stärkung der Passivseite der Bilanz. Um allfälligen Kapitalgebern der LUKS AG die nötige Sicherheit zu geben, müssten vermutlich langfristige Darlehen vereinbart werden. Im Weiteren müsste im Darlehensvertrag ein Zinssatz oder der Verzicht auf einen solchen geregelt werden. Beim Aktienkapital kann jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses und unter Berücksichtigung der Bilanz und der Finanzplanung entschieden werden, ob der Eigner in Form einer Dividende am Erfolg beteiligt wird. Eine gegenüber dem Darlehen noch schlechtere Wirkung auf die beabsichtigte Stärkung des Eigenkapitals hätte eine blosse Bürgschaft. Sie hätte der LUKS AG zudem keine Liquidität zugeführt. Diese Möglichkeit wird an dieser Stelle deshalb nicht näher erläutert.

Die von unserem Rat in der Stellungnahme zum Postulat P 415 geäusserte Absicht, den verbleibenden Covid-bedingten Verlust 2020 des LUKS in Form einer Aktienkapitalerhöhung zu tragen, hat sich auch nach vertiefter Analyse als richtig erwiesen. Ihr Rat hat mit der Überweisung des Postulats P 415 ohne Gegenstimme diese Absicht ebenfalls für gut befunden. Deshalb beantragen wir Ihrem Rat, die Tragung des verbleibenden Covid-bedingten Verlusts 2020 des LUKS in der Form einer Erhöhung des Aktienkapitals zu leisten.

#### 3.2 Höhe des Covid-bedingten Nettoverlusts 2020

Bei der Berechnung des Covid-bedingten Verlusts muss zuerst der Einzelabschluss 2020 des LUKS um Sachverhalte bereinigt werden, welche nicht durch Covid-19 verursacht wurden. Von diesem Covid-bedingten Bruttoverlust muss in einem zweiten Schritt die Beteiligung am Covid-bedingten Ertragsausfall 2020 abgezogen werden, welche wir Ihrem Rat mit der Botschaft B 75 vom 1. Juli zur Beteiligung an den Covid-bedingten Ertragsausfällen 2020 der Luzerner Listenspitäler für das LUKS beantragen. Der verbleibende Betrag ist jener Anteil des Covid-bedingten Verlusts, welcher mit dem Dekret gemäss dieser Botschaft in Form einer Aktienkapitalerhöhung der LUKS AG gedeckt werden soll. Die Berechnung präsentiert sich somit wie folgt:

Einzelabschluss LUKS (vor Veränderung freie Fonds)	-53,6 Mio. Fr.
Erhöhung Tarifrisiken stationär	3,2 Mio. Fr.
Diverse Abgrenzungen	11,7 Mio. Fr.
Covid-bedingter Bruttoverlust	-38,7 Mio. Fr.
Beteiligung am Ertragsausfall gemäss B 75	12,8 Mio. Fr.
Covid-bedingter Nettoverlust (Tragung in Form einer Erhöhung des Aktienkapitals)	-25,9 Mio. Fr.

#### 4 Finanzielles

## 4.1 Rechtsgrundlage

Der Kanton Luzern ist alleiniger Aktionär der LUKS AG. Unser Rat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus (§ 8a Abs. 1 und 2 SpG). Zu diesen Aktionärsrechten gehört insbesondere die Erhöhung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung (Art. 650 ff. OR). Damit besteht eine gesetzliche Grundlage für die Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des LUKS in der Form einer Erhöhung des Aktienkapitals.

In der Investitionsrechnung 2022 des AFP 2022-2025 werden wir im Aufgabenbereich 5020 – Gesundheit einen Voranschlagskredit von 25,9 Millionen Franken vorsehen.

#### 4.2 Sonderkredit

Bei der Tagung des verbleibenden Covid-bedingten Verlustes 2020 des LUKS in Form einer Aktienkapitalerhöhung handelt es sich um eine freibestimmbare Ausgabe (§ 26 Abs. 1 FLG). Die vorgesehene Ausgabenhöhe beträgt 25,9 Millionen Franken. Ausgaben in dieser Höhe fallen in die Kompetenz Ihres Rates und unterliegen dem obligatorischen Referendum (§ 23 Abs. 1b Kantonsverfassung [KV] vom 17. Juni 2007; SRL Nr. 1). Für den freiwilligen Beitrag des Kantons zur Tragung des Covid-bedingten Verlusts des LUKS ist demnach ein Sonderkredit von 25,9 Millionen Franken zu bewilligen (§ 27 FLG).

# 5 Änderung der Statuten der LUKS AG

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Höhe des Aktienkapitals in den Statuten anzuführen (Art. 626 Ziff. 3 OR). Die vorgesehene Kapitalerhöhung mit Mitteln des Kantons bedingt deshalb eine Änderung der Statuten der LUKS AG durch die Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Unser Rat darf einer Statutenänderung in der Generalversammlung nur zustimmen, wenn Ihr Rat uns dazu vorgängig mit einem Kantonsratsbeschluss die Zustimmung erteilt hat (§ 8a Abs. 2 und 3 SpG). Diese Zustimmung zur Statutenänderung steht unter dem Vorbehalt der Annahme des Sonderkredits in der Volksabstimmung.

# **6 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des Luzerner Kantonsspitals in Form einer Aktienkapitalerhöhung zu bewilligen und der dafür erforderlichen Änderung der Statuten der Luzerner Kantonsspital AG zuzustimmen.

Luzern, 6. Juli 2021

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Marcel Schwerzmann Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

#### **Dekret**

# über einen Sonderkredit für die Tragung des Covidbedingten Verlusts 2020 des Luzerner Kantonsspitals

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Juli 2021,

beschliesst:

- Für die Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des Luzerner Kantonsspitals in Form einer Aktienkapitalerhöhung wird ein Sonderkredit von 25'900'000 Franken bewilligt.
- 2. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

# Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung einer Statutenänderung der Luzerner Kantonsspital AG

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Juli 2021, beschliesst:

Der für die Erhöhung des Aktienkapitals erforderlichen Änderung der Statuten der Luzerner Kantonsspital AG wird unter dem Vorbehalt der Annahme des Dekrets über einen Sonderkredit für die Tragung des Covid-bedingten Verlusts 2020 des Luzerner Kantonsspitals in der Volksabstimmung zugestimmt.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:



# Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33 staatskanzlei@lu.ch www.lu.ch